

Einwohnergemeinde Uebeschi



Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DIE REVISIONSSTELLE.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
B.4 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	11
C.3 WAHLEN.....	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	16
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	16
D.2 INFORMATION.....	16
D.3 PROTOKOLLE	17
E. AUFGABEN	18
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	19
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	19
F.2 RECHTSPFLEGE	21
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
GENEHMIGUNGSVERMERK.....	22
AUFLAGEZEUGNIS	22
GENEHMIGUNGSVERMERK TEILREVISION 04.12.2025	22
AUFLAGEZEUGNIS	22
ANHANG I:.....	23
STÄNDIGE KOMMISSION IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER STIMMBERECHTIGTEN	23
BAUKOMMISSION (BAUKo)	23
INFRASTRUKTURKOMMISSION	24
SCHULKOMMISSION (SCHUKo).....	25
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	26

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Revisionsstelle,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) die Revisionsstelle.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausga-benberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, be-schliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Aus-gaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben über-steigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegen-über weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weite-re Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Die Revisionsstelle

Grundsatz **Art. 9** Mit der Rechnungsprüfung wird eine privatrechtliche oder öffentlichrechtli-che Revisionsstelle beauftragt

² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Mit der Revisionsstelle wird ein Vertrag abgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsorgan wird alle 4 Jahre durch die Gemeindeversammlung bestätigt oder neu gewählt.

Datenschutz

⁴ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁵ Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁶ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

Listenauskünfte

⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend, bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Aufgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat wählt oder bestimmt die Gemeindevertreter in alle Organe und Funktionen von interkommunalen Zusammenarbeitsformen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Gemeindevertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

⁷ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 14 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

~~² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:~~

~~a) Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sofern für~~

~~diese nach übergeordnetem Recht nicht das Stimmvolk zuständig ist. Grundsatzbestimmungen über Abgaben (Gegenstand, Pflichtige, Bemessungsrahmen) sind in diesen Bereichen von den Stimmberechtigten festzulegen.~~

~~b) Öffentliche Sicherheit~~

~~c) Verordnung über die Internet Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (IBV)~~

~~d) Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES (VGERES)~~

~~e) Benützungsordnung und Tarif Mehrzweckgebäude~~

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 17** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 18** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Un-

gültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 25** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 26** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 12, Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 27** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 28** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächst möglichen Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 35 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,

- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 47 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
-------------	--

Unvereinbarkeit	Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Ausscheidungsregeln	Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 51 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang	Art. 54 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Demission	Art. 55 ¹ Behördemitglieder die aus ihrem Amt ausscheiden möchten, haben mindestens 3 Monate vor dem Ausscheidetermin ihre Demission dem Gemeinderat schriftlich bekannt zu geben.
Wahlvorschläge	Art. 56 ¹ Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung mittels 5 Unterschriften von Stimmberechtigten bei der Gemeindeschreiberei anzumelden. ² Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen enthalten. Es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich mit ihrer Nomination schriftlich einverstanden erklärt haben. Dieses Einverständnis muss auf dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. ³ Die Wahlvorschläge müssen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten. ⁴ Der Erstunterzeichner gilt als Vertreter der Partei oder Gruppe.
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Art. 57 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten. ² Er fordert die Vertreter der Parteien oder Gruppen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme notwendiger Verbesserungen auf. ³ Bis zum 15. Tag vor der Gemeindeversammlung können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, sowie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene unterbreiten. Falls dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag. ⁴ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge.
Wahlverfahren	Art. 58 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die angemeldeten Vorschläge bekannt.

- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Wenn für den Gemeinderat bzw. die Kommissionen weniger Vorschläge eingegangen sind als Sitze zu vergeben sind, können an der Versammlung für die freibleibenden Sitze Vorschläge gemacht werden.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 60** Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 61** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 62** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang	Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 66¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 67¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 68 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	--

Auskünfte	Art. 69 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Medienförderungs-gesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 70 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 71 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 72¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art.49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 73 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
d) Genehmigung der	Art. 74 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an

Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
kolle

der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine über-
wiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 75 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliess-
lich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahr-
genommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben

Art. 76 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass
oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzie-
rung

Art. 77 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei
festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 78 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 79 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und
kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leis-
tungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungser-
bringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 80 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 81** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b) eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Übertragung an andere Gemeinden **Art. 82** ¹ Die Einwohnergemeinde Uebeschi überträgt die Aufgaben im Bereich Fürsorge, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet, integral an eine Sitzgemeinde.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, Aufgaben aus dem Vormundschaftsbereich zu übertragen, soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht.

³ Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung beziehungsweise gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide zu treffen.

⁴ Der Gemeinderat ist für den Vertragsabschluss mit der Sitzgemeinde bezüglich der Übertragung des Sozialdienstes und der Sozialbehörde sowie der Aufgaben aus dem Vormundschaftsbereich zuständig.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung **Art. 83** ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungssystems mit Rechtsanspruch im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 84** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 85 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 87 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 88** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 89** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 90** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 (vorbehältlich der Annahme der Teilrevision) auf den 1. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern aller bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2027. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten **Art. 91** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Teilrevision ³ Die an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 beschlossenen Änderungen der Artikel 12 Abs. 6 und 7, Art. 15 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 31, Art. 58, Art. 60, Art. 69 Abs. 2, Art. 90, Art. 91 Abs. 2 und 3 und des Anhang I treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Hanspeter Wenger

sig. Janine Baumer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 6. Dezember 2021 dreissig Tage auf der Gemeindeschreiberei Uebeschi öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 4. November 2021 bekannt.

GEMEINDE UEBESCHI

Die Gemeindeschreiberin

sig. Janine Baumer

Genehmigungsvermerk Teilrevison 04.12.2025

Die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 7. Dezember 2021 wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig. Gabriela Bühler

sig. Manuela Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. November bis 3. Dezember 2025 dreissig Tage auf der Gemeindeschreiberei Uebeschi öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Oktober 2025 bekannt.

GEMEINDE UEBESCHI

Die Gemeindeschreiberin

sig. Manuela Zürcher

Anhang I:

Ständige Kommission im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten

Baukommission (BauKo)

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Beratungs- und Antragsrecht:	- Bauinspektor/-in - Sekretär/-in (vorbehalten bleiben andere Ermächtigungsbeschlüsse der Kommission)
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/-in oder andere vom Gemeinderat bestimmte Person
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Bauinspektor
Aufgaben:	- Bau -
Allgemeine Kompetenzen:	- Erlass von sämtlichen Bauentscheiden - Volle Baubewilligungskompetenz gemäss Art. 33 Abs. 3 BauG - Entscheidungsbefugnis über beanspruchte Ausnahmen der Gemeindebauvorschriften - Unterzeichnung Amts- und Fachberichte
Delegierte Kompetenzen:	- Kleine Baubewilligungen gemäss Art. 27 BewD, die unbestritten sind, werden vom Ressortvorsteher und Sekretär entschieden.
Finanzielle Befugnisse:	Baukommission: Verwendung der Budgetkredite. Ressortvorsteher: Bis Fr. 3'000.--/Fall für gebundene Ausgaben mit zwingender Informationspflicht an der nächsten Gemeinderatssitzung
Besonderes:	Die Baukommission kann Verfügungsgewalt an Gemeindepersonal delegieren. Sie hat die Befugnisse und die ermächtigten Personen in einem Beschluss klar zu definieren.
Unterschrift:	- Präsident/-in und Sekretär/-in - andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission

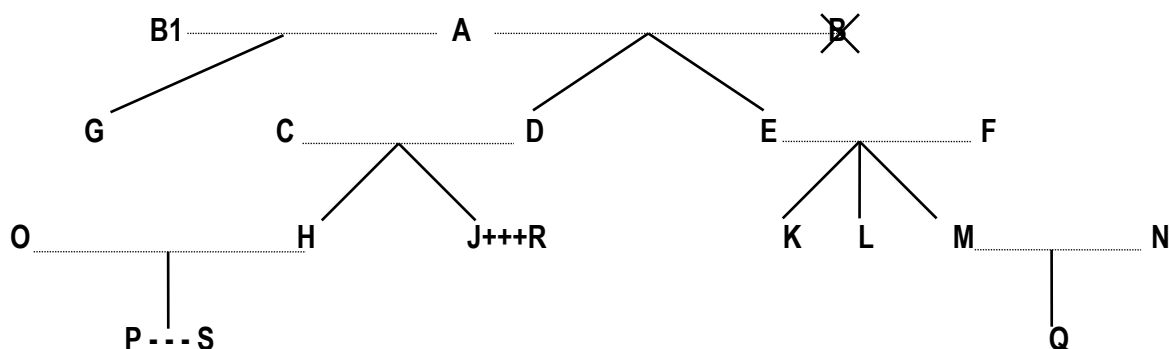
Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Beratungs- und Antragsrecht:	Sekretär/-in (vorbehalten bleiben andere Ermächtigungsbeschlüsse der Kommission)
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Gemeindeschreiber/-in oder andere vom Gemeinderat bestimmte Person
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Abwart - Brunnenmeister - Wegmeister
Aufgaben:	Leitung/Organisation: - Abfall - Abwasser - Tiefbau - Umwelt - Wasser - Liegenschaften - Verkehr, Beleuchtung
Allgemeine Kompetenzen	- Unterzeichnung Amts- und Fachberichte - Entscheidungsbefugnis über beanspruchte Ausnahmen für das Unterschreiten des Strassenabstands
Finanzielle Befugnisse:	Infrastrukturkommission: Verwendung der Budgetkredite Ressortvorsteher: Bis Fr. 3'000.-/Fall für gebundene Ausgaben mit zwingender Informationspflicht an der nächsten Gemeinderatssitzung
Unterschrift:	- Präsident/-in und Sekretär/-in - andere Personen gemäss Ermächtigungsbeschluss der Kommission

Schulkommission (SchuKo)

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/-in
Konstituierung	Die Kommission konstituiert sich selber
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Schulsekretärin
Übergeordnete Stellen:	– Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte – Kindergärtner/-in
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, dem Lehreranstellungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.